



Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

der Einwohnergemeinde Hersberg



Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates	3
§ 3 Administrative Belange	3
§ 4 Beitritt	3
§ 5 Aufgaben der Eltern	3
§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention	4
B. Finanzielles	
§ 7 Beitragsleistungen	4
C. Schlussbestimmungen	
§ 8 Inkrafttreten	4



Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Hersberg, gestützt auf § 47 Abs. 1, Ziffer 2 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Abs. 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Abs. 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

Die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonsärztlichen Dienst usw., obliegen der/die LeiterIn der Kinder- und Jugendzahnpflege zuständig.¹⁾

§ 4 Beitritt

¹ Der Beitritt zur Behandlung im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege ist freiwillig.

² Er erfolgt im Kindergarten.

³ Ein späterer, individueller Beitritt ist nur mit einem gesunden oder kariessanierten Gebiss möglich.

⁴ In den Kanton Zuziehende können kariesbefallene Zähne im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege sanieren lassen, erhalten aber keine Subventionen an diese Sanierung, es sei denn, sie seien am alten Wohnort in der Schweiz von der Schulzahnpflege betreut worden.

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

